



Qualifikationsverfahren Kauffrau / Kaufmann EFZ
Basisbildung (B-Profil)

Prüfungsinformationen
für die Kandidatinnen und Kandidaten

Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona
Zürcherstrasse 1 und 7
8640 Rapperswil

T 058 228 20 40
F 058 228 20 19

info@bwz-rappi.ch
www.bwz-rappi.ch

1. Organisation und Durchführung

Verpflichtungen zur Prüfung

Die Lernende/der Lernende hat, soweit sie/er nicht vorher Teilprüfungen zur Prüfung absolvierte, das Qualifikationsverfahren gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen.

Verhinderung

Wer infolge höherer Gewalt (Unfall, Krankheit u. ä.) am Qualifikationsverfahren nicht teilnehmen kann, muss sich sofort abmelden.

Telefonnummern für den Notfall:

- **Sekretariat BWZ Rapperswil-Jona** **058 228 20 40**
- Prüfungsleiterin Tanja Zwicky 058 228 20 41 / 079 777 36 74
- Rektor Werner Roggenkemper 058 228 20 01

Ein Arztzeugnis ist für sämtliche verhinderte Prüfungsteile vorzulegen.

Die Kandidatin/der Kandidat erhält dann die Möglichkeit, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen.

Prüfungen, die begonnen werden, zählen als geschrieben. Ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis bringt keinen Anspruch auf Wiederholung.

Durchführung

Die Kandidatin/der Kandidat erhält rechtzeitig das persönliche Prüfungsprogramm. Es gilt als Aufgebot. Der Erhalt muss mit der Unterschrift quittiert werden.

Kosten

Für die Prüfungen werden von den Kandidatinnen/Kandidaten keine Gebühren erhoben. Für persönliche Auslagen hat dagegen die Kandidatin/der Kandidat aufzukommen.

2. Gewichtung der Unterrichtsbereiche

B-Profili Qualifikationsbereiche / Fachnoten		Betrieblicher Teil										Schulischer Teil									
Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs- dauer	Punkte- verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungs- dauer	Punkte- verteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote						
Berufspraxis schriftlich	Brancheneigene Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	1/4		1/4	Schriftliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note									
Berufspraxis mündlich	Brancheneigene Prüfung	30 min		ganze oder halbe Note	1/4		1/4	Mündliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	30 min		ganze oder halbe Note									
Arbeits- und Lernsituationen	6 ALS			Acht gleichwertige Noten, je auf ganze oder halbe Note gerundet	1/2		1/2	Erfahrungsnote	6 ALS												
Prozesseinheiten oder ÜK-Kompetenznachweise	2 PE oder ÜK-KN							Erfahrungsnote	2 PE oder ÜK-KN												
Standardsprache (regionale Landessprache)	Zentrale Prüfung	120 min	60%	ganze oder halbe Note	1/7	1 Dezimalstelle	1/7	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min	60%	ganze oder halbe Note	50%								
	Dezentrale Prüfung	20 min	40%	ganze oder halbe Note	50%		50%	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	40%	ganze oder halbe Note	50%								
	Mittel aus allen Semesternoten							Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten												
Fremdsprache	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	1/7	1 Dezimalstelle	1/7	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%								
	Dezentrale Prüfung	20 min	30%	ganze oder halbe Note	50%		50%	Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%	ganze oder halbe Note	50%								
	Mittel aus allen Semesternoten							Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten												
Information/Kommunikation/ Administration IKA I	zentrale Prüfung	150 min		ganze oder halbe Note	1/7		1/7	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	150 min		ganze oder halbe Note									
Information/Kommunikation/ Administration IKA II	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	1/7		1/7	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note									
Wirtschaft und Gesellschaft I	zentrale Prüfung	180 min		ganze oder halbe Note	1/7		1/7	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	180 min		ganze oder halbe Note									
Wirtschaft und Gesellschaft II	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note	1/7		1/7	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note									
Projektarbeiten	Mittel aus 3 V&V-Modulen	ca. 80 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	50%	Vertiefen und Vernetzen	Mittel aus 3 V&V-Modulen	ca. 80 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%								
		ca. 40 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%		50%	Selbständige Arbeit		ca. 40 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%								

3. Weitere Bestimmungen

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretern des Bundes und der Kantone, den Abgeordneten der Zentralprüfungskommission, den Mitgliedern der örtlichen Prüfungsbehörde und des Prüfungskörpers nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder von der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidatinnen/Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.

Das nochmalige Ablegen eines Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung gilt als Wiederholung.

Erlaubte Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel sind im «Gesamtschweizerischen Verzeichnis der Hilfsmittel für die schriftlichen schulischen Abschlussprüfungen Kauffrau/Kaufmann EFZ» aufgeführt. Dieses Verzeichnis erhalten Sie in der Beilage.

Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Verwendet die Kandidatin/der Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst sie/er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so wird der Vorfall unverzüglich dokumentiert. Die Prüfung wird nicht vorzeitig abgebrochen. Die Prüfungsleitung reicht dem Amt für Berufsbildung (ABB) eine Stellungnahme mit Antrag gemäss Vorgaben ein. Das ABB trifft gemäss Art. 34 der Kantonalen Berufsbildungsverordnung wahlweise folgende Massnahmen:

- Erteilung eines Verweises
- Notenabzug für die betreffende Prüfung
- Prüfung wird als nicht bestanden erklärt

Nach Eintreffen der Unterlagen gewährt das ABB der/dem Lernenden rechtliches Gehör und verfügt anschliessend die Sanktion. Bis zum Entscheid des ABB wird im betreffenden Fach / im betreffenden Teilbereich keine Note gesetzt.

Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis, welche von der örtlichen Prüfungsbehörde ausgestellt werden. Sie/er ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Kauffrau EFZ» oder «Kaufmann EFZ» zu tragen.

Notenbegriffe und Rundungsregeln

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel aller Semesterzeugnisnoten und wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

Fachnote

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Gesamtnote

Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller gewichteten Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Mitteilung der Ergebnisse

Erfolgreiche Kandidatinnen/Kandidaten finden ihre persönliche ID-Nummer (gemäss Aufgebot) auf www.bwz-rappi.ch. Diese werden in der KW 26 publiziert.

Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden persönlich informiert.

Wiederholung der Prüfungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr später möglich.

Besteht sie/er wiederum nicht, so wird sie/er zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die zwei neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen die alten vier oder sechs Erfahrungsnoten.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

Betrieblicher Teil

Ungenügende Fachnoten in den Fächern Arbeits- und Lernsituationen sowie Prozesseinheiten werden bei der Verlängerung der Lehrzeit durch die neu erzielten Noten ersetzt. Wird die Lehrzeit nicht verlängert, so findet eine Ersatzprüfung nach den Weisungen der Prüfungskommission für die ganze Schweiz statt.

Schulischer Teil

Erfahrungsnoten in den ungenügenden Fächern werden beibehalten, sofern nicht durch erneuten Schulbesuch neue Noten erworben wurden. Neue Erfahrungsnoten erwerben Repetierende aufgrund von Prüfungsleistungen im letzten Jahr vor der Prüfungswiederholung. Ist die Fachnote «Projektarbeiten» ungenügend, so muss die ungenügende Position an der Schule wiederholt werden.

Für Repetentinnen/Repetenten gilt bis zwei Jahre nach dem erstmaligen Ablegen des Qualifikationsverfahrens die bei Lehrbeginn gültige Ausgabe der Leistungsziele. Für spätere Wiederholungen gelten die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültigen Leistungsziele.

Prüfungswiederholungen haben in der Regel im Rahmen einer ordentlichen Prüfung zu erfolgen.

Rekurs

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen/Kandidaten, dass sie innert der vom Kanton festgesetzten Rechtsmittelfrist Rekurs einreichen können.

Persönliche Notizen: